

der BRD mit sozialistischen Ländern abgeschlossenen Verträge keine Grenzreleut getroffen hätten (Prof. Dr. W. Poeggel, Leipzig). Neue Momente finden sich insbesondere in einer zunehmenden Deformierung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, in der Einführung der politisch-soziologischen Kategorie der Nation in das Völkerrecht sowie in einer territorialen Ausdehnung des sog. deutschen Wiedervereinigungsgebots auf Österreich (Prof. Dr. G. Seidel, Berlin).

Sowohl die Aufrechterhaltung der traditionellen Theorie als auch deren den gegenwärtigen äußeren und inneren Existenzbedingungen des Imperialismus der BRD entsprechende Modifizierung haben die politisch-juristische Legitimation revanchistischer Zielstellungen zum Inhalt. Zwar ist die bürgerliche Völkerrechtslehre der BRD in bezug auf das „Offenhalten der deutschen Frage“ durch Differenziertheit der Positionen gekennzeichnet; die gegenwärtig vorherrschenden Theorien tragen jedoch eindeutig revanchistischen Charakter und müssen als juristische Aggression gegenüber den osteuropäischen sozialistischen Staaten bewertet werden (Prof. Dr. L. Lukaszuk, Warschau).

Deformierung bürgerlich-demokratischer Prinzipien durch den Revanchismus

Das Erstarken des Revanchismus in der ersten Hälfte der 80er Jahre hat in der BRD auch zu bedeutsamen inneren Wirkungen geführt. Hierzu gehört die kontinuierliche Untergrabung und Aushöhlung der im Grundgesetz der BRD verankerten bürgerlich-demokratischen Normen. Auf gravierende und gefährliche Weise wird die in Art. 26 des Grundgesetzes enthaltene Friedenspflicht und die Verfassungswidrigkeit der Vorbereitung von Angriffskriegen durch das Forcieren des Revanchismus als Ideologie und praktische Politik negiert. Die Protektion revanchistischer Verbände in der BRD unterläuft die in Art. 9 des Grundgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach Vereinigungen, deren Zwecke sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten sind (Dr. sc. J. Urias, Moskau).

Die Aktivierung revanchistischer Ideologie und Politik steht auch in engem Zusammenhang mit der Verschärfung der sozialen Widersprüche in der BRD. Langanhaltende Massenarbeitslosigkeit, Existenzangst und Perspektivlosigkeit für immer größer werdende Bevölkerungsgruppen erzeugen beträchtliche soziale Konfliktpotenziale. Durch Schüren von Ausländerfeindlichkeit, Nationalismus, Chauvinismus und militantem Antikommunismus sollen die tatsächlichen Ursachen der sozialen Gebrechen des Imperialismus verdeckelt werden. Auf diese Weise versuchen die herrschenden Kräfte der BRD, die sozialen Konflikte in Bahnen zu lenken, die das staatsmonopolistische System nicht in Frage stellen (Prof. Dr. M. Premßler, Leipzig).

Bei anderen gelesen

BRD-Gerichte zum Recht des Mieters, Plakate gegen Raketenstationierung anzubringen

Die Stationierung US-amerikanischer nuklearer Mittelstreckenraketen und Marschflugkörper (Pershing II und Cruise Missiles) auf dem Territorium der BRD, gegen die namhafte, BRD-Juristen von Anfang an völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen haben, hat auch die Gerichte der BRD beschäftigt. Allen voran hat das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden gegen die Raketenstationierung als unzulässig angesehen und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.³ Verwaltungsgerichte sind bei der Entscheidung der Frage, ob sich Richter und Staatsanwälte in Zeitungsanzeigen gegen die Raketenstationierung aussprechen dürfen, zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt.³ In der Zivilrechtsprechung ging es um die Frage, ob Mieter ohne Erlaubnis des Vermieters am Fenster ihrer Wohnung Plakate gegen die Raketenstationierung anbringen dürfen.

Das Landgericht Tübingen⁴ hat dem Vermieter (Haus-eigentümer) das Recht zugesprochen, vom Mieter die Entfernung eines Plakats mit der Aufschrift „Pershing II, Cruise Missiles — nein“ zu verlangen. In der Urteilsbegründung wird hervorgehoben, daß der Vermieter in seinem Haus eine größere Anwaltskanzlei betreibt. Wörtlich heißt es: „Schon

der Umstand, daß er und zumindest einer seiner Kollegen politisch Anstoß an dem Inhalt des Plakates nehmen, ist geeignet, den sozialen Frieden im Haus zu stören. Es kommt außerdem entscheidend hinzu, daß für einen Außenstehenden nicht deutlich zu erkennen ist, ob das Plakat mit Duldung oder gar auf Veranlassung der Anwaltskanzlei angebracht worden ist. Daß ein solcher Eindruck, vor allem seinen Mandanten gegenüber, entsteht, braucht der Kläger nicht hinzunehmen.

Demgegenüber ist das Landgericht Hamburg⁵ an die Beurteilung der Frage, ob der Mieter ein Plakat gegen die Raketenstationierung anbringen darf, zu Recht grundsätzlicher herangegangen. In dem Rechtsstreit hatte sich die Vermieterin auf § 23 des Formularmietvertrags berufen, wonach der Mieter zur Anbringung von Schildern u. ä. der schriftlichen Genehmigung des Vermieters bedarf. Das Amtsgericht hat die auf Unterlassung gerichtete Klage der Vermieterin abgewiesen. Das Landgericht hat in seiner Entscheidung über die Berufung der Vermieterin u. a. ausgeführt:

Mit Recht hat das Amtsgericht angenommen, daß die Beklagten im vorliegenden Fall einen Anspruch auf Genehmigung zur Anbringung des Plakats haben, so daß der Unterlassungsanspruch nicht schon auf das Fehlen der Erlaubnis gestützt werden kann.

Das Anbringen von Plakaten der vorliegenden Art gehört zur Ausgestaltung des existentiellen Lebensmittelpunktes des Mieters und damit zum sozialen Tatbestand „Wohnen“. Durch § 23 des Mietvertrags wird mithin der Mietgebrauch nicht unter Erlaubnisvorbehalt erweitert, sondern eingeschränkt. Dazu ist der Vermieter jedoch nur berechtigt, wenn er triftige Gründe dafür hat.

Hierbei kommt es auf eine Güterabwägung zwischen dem Recht des Mieters auf Lebensgestaltung und Meinungsäußerung (Art. 2, 5 GG) und der Eigentumsgarantie des Vermieters (Art. 14 GG) an.

Eine Güterabwägung im vorliegenden Fall ergibt, daß das Interesse der Beklagten, das Schild anzubringen, schwerer wiegt als die Belange der Klägerin. Zugunsten der Beklagten streitet nicht schon allein das Recht der freien Meinungsäußerung; es kann im vorliegenden Zusammenhang nicht von seinem Anlaß und seinem Inhalt losgelöst gewürdigt werden. Zwar kommt es nicht darauf an, ob man die Auffassung der Beklagten zur Stationierung von Mittelstreckenraketen und Marschflugkörpern auf dem Gebiet der Bundesrepublik teilt. Erheblich erscheint indes, daß die Frage der Stationierung auf Dauer von existentieller Bedeutung nicht nur für die Beklagten, sondern für weite Teile der Bevölkerung in Europa, insbesondere auch in der Bundesrepublik, ist. Auch von den verantwortlichen Befürwortern der Aufstellung von Raketen wird nicht verkannt, daß aus Rüstung, Nachrüstung und Nachnachrüstung eine Bedrohung erwächst, deren Folgen unabsehbar sind und die es — auf welche Weise auch immer — zu vermeiden gilt. Allein schon das Bewußtsein dieser Gefährdung wachzuhalten und einer verbreiteten Gleichgültigkeit sowie einer Bagatellisierung der Bedrohung entgegenzutreten, geht weit über den Rahmen einer sonst üblichen politischen Meinungsäußerung hinaus.

¹ Vgl. dazu die Gutachten in NJ 1983, Heft 8, S. 316 f., und NJ 1984, Heft 1, S. 13 ff.

² Vgl. BVerfG, Beschluß vom 16. Dezember 1983 — 2 BvH 1160/83 u. a. — (Juristenzeitung [Tübingen] 1984, Heft 13, S. 617).

³ Während das Verwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 12. Dezember 1984 (Deutsche Richterzeitung [Köln/Berlin-West/Bonn/München] 1985, Heft 8, S. 312) darin keine Dienstpflichtverletzung gesehen hat, hält das Obergerichtsgericht Lüneburg mit seinem Urteil vom 10. Dezember 1985 Disziplinarmaßnahmen für gerechtfertigt. Vgl. dazu auch NJ 1986, Heft 4, S. 157, und NJ 1986, Heft 8, S. 320.

⁴ LG Tübingen, Urteil vom 27. September 1985 - IS 147/85 - (Neue Juristische Wochenschrift [München/Frankfurt a. M.] 1986, Heft 6, S. 321).

⁵ LG Hamburg, Urteil vom 26. März 1985 - 16 S 215/84 - (Neue Juristische Wochenschrift 1986, Heft 6, S. 320).

Im Staatsverlag der DDR erschien:

Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. sc. Ellenor Oehler:

La ndesku ltu rrecht t

247 Seiten; EVP (DDR): 25 M

Aus dem Inhalt:
Allgemeine Fragen des Landeskulturrechts (Grundfragen und Planung der Umweltbeziehungen / Gegenstand und Funktion des Landeskulturrechts)

Rechtliche Regelung der rationellen Nutzung, der Gestaltung und des Schutzes der Objekte des Landeskulturrechts sowie der Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen (Entwicklung, Gestaltung, Nutzung und Schutz der Landschaft und der natürlichen Umweltbedingungen in Städten / Schutz von Landschaftsteilen und bestimmten Arten der Pflanzen- und Tierwelt / Landeskulturelle Erfordernisse der Bodennutzung und des Schutzes der Wälder und Gewässer / Reinhaltung der Luft / Schädliche Beseitigung der Abprodukte / Lärmschutz)